



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [21] 2011
vom 23. November 2011

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Das Tiefbauamt weist auf die Verpflichtung der Anlieger zur Sicherung der Gehbahnen im Winter nach der Reinhaltungsverordnung vom 17. März 1989 hin.

Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist im gesamten Stadtgebiet Anliegerpflicht. Das heißt, die Gehwegsicherung haben die Anlieger vorzunehmen, auch in den Bereichen, in denen die Reinigungsarbeiten durch die Stadt erfolgen (sogenannte Zwangsreinigungsbereiche). Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und öffentliche Gehwege zum Beispiel durch Grünstreifen oder Gräben getrennt sind. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen. Zu sichern sind die innerhalb der Reinigungsfläche liegenden Gehbahnen, soweit sie für den Fußgängerverkehr erforderlich sind.

Kommt jemand wegen fehlender oder unzureichender Sicherung auf einer Gehbahn zu Schaden, haftet der anliegende Grundstückseigentümer dafür.

Bei Gemeinschaftseigentum und Eigentumswohnungen gilt, dass alle Eigentümer verpflichtet sind, die Wintersicherung durchzuführen.

Die öffentlichen Gehwege sind auf der ganzen Länge eines angrenzenden Grundstücks an Werktagen von 7 bis 19 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 19 Uhr durch die Anlieger - von Schnee zu räumen,

- bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand und Splitt) zu bestreuen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die Sicherungsflächen müssen um 7 Uhr bzw. 8 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein.

Damit sich Passanten gefahrlos begehen können, müssen die zu sichernden Gehbahnen durch Streifen von mindestens einem Meter Breite

von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut werden (sogenannte „Sicherungsfläche“). In **Fußgängerzonen** muss diese Sicherungsfläche drei Meter breit sein und darf nicht durch Warenauslagen, Werbeschilder und ähnliches eingeengt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei umweltfreundliche Streumittel zu verwenden sind.

Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten.

Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.

Im Bereich von Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Signalanlagen ist die Sicherungsfläche bis zur Bordsteinkante des Gehwegs zu führen. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind dort anzulegen, wo es für den ungehinderten Fußgängerverkehr notwendig ist.

An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rand der Fahrbahn bzw. der Busbucht zu räumen und zu bestreuen, um das Ein- und Aussteigen gefahrlos zu ermöglichen. Verläuft der Gehweg zwischen Grundstücksgrenze und Haltestelle, so ist zusätzlich an beiden Seiten ein Zugang von der Haltestelle zum Gehweg frei zu halten.

Bei öffentlichen **Straßen, auf denen keine Gehwege ausgewiesen sind oder bei Straßen mit nur einseitigem Gehweg** ist der Rand der Straße in einer Breite von ebenfalls mindestens einem Meter als Gehweg zur Benutzung für Fußgänger zu räumen.

Hat eine öffentliche Straße keinen Gehweg und ist der Fahrbahnrand erlaubterweise beparkt, so ist ein entsprechender Streifen neben den parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Das **Räumgut**, zum Beispiel geräumter Schnee oder Eisreste, ist am Rand der Gehbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Bei Haltestellen des öffentlichen Busverkehrs darf das Räumgut nicht zur Fahrbahn hin ge-

lagert werden, um das barrierefreie Einsteigen zu gewährleisten. Dabei ist es leider unvermeidlich, auch den von den Räumfahrzeugen aufgeworfenen Schnee zu entfernen. Um den Wasserabfluss zu gewährleisten sind auch die Straßenrinnen und Regenläufe frei zu halten.

Auf privaten Grundstücken dürfen Schnee und Eis nur mit Erlaubnis des jeweiligen Grundstückseigentümers abgelagert werden.

Abfälle, insbesondere Schutt, Bleche und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigemischt werden.

Sollten durch den städtischen Winterdienst Flächen geräumt oder gestreut werden, die aufgrund der Satzung von den Anliegern zu betreuen sind, so ist hierdurch kein Übergang der Haftung auf die Stadt Fürth abzuleiten.

Streugut, das in den eigens dafür aufgestellten städtischen Streukästen am Straßenrand gelagert wird, stellt die Stadt zum Bestreuen der Gehwege zur Verfügung. Vom Angebot des Streugutes können alle Verpflichteten (Hausbesitzer, Mieter) Gebrauch machen, mit Ausnahme von Unternehmern, die für die Verpflichteten den Winterdienst durchführen.

Für Rückfragen steht das für den Winterdienst zuständige Tiefbauamt zur Verfügung.

Leere Streukästen können unter den Telefonnummern 974-27 54 und 974-27 55 gemeldet werden.

Auskünfte zur Räumung der **Straßen** werden unter Telefon 974-27 70 erteilt.

Informationen zur Räum- und Streupflicht auf **Gehwegen** gibt es Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr unter Telefon 974-32 19. ■

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. November 2011** war die **IV. Vierteljahresrate 2011** für **Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld - sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen - einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht

vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 1 von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 14 bis -14 18 und -14 22.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden. **Fürth, 24. Oktober 2011, Stadt Fürth I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin** ■

Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunter-

>> Fortsetzung auf Seite 26 >>

<< Fortsetzung von Seite 25 <<
Amtliche Bekanntmachungen

künfte der Stadt Fürth vom 22. April 2009 (Amtsblatt Nr. 9 vom 13. Mai 2009) in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Oktober 2011

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagenutzung etc. erhoben.

(2) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des § 4 berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner/-schuldnerin

(1) Gebührenschuldner/-schuldnerinnen sind die Benutzer/Benutzerinnen einer Nutz- oder Wohneinheit.

(2) Gemeinschaftliche Benutzer/Benutzerinnen haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende eigene Einkünfte verfügen sowie für Partner/Partnerinnen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Lebenspartner/Lebenspartnerinnen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) Im Übrigen haften mehrere Benutzer/Benutzerinnen nach dem Maße der Benutzung.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.

(3) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(4) Die Anwendung des Verwaltungsverfahren bei rückständigen

gebühren bleibt vorbehalten.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume.

(2) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren sowie die Heizkosten für die einzelnen Obdachlosenunterkünfte je Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche werden wie folgt festgesetzt:

a) Neubau Oststraße 112 (Einzelzimmer Frauen und Männer/Frauenwohnung)

Nutzungsgrundgebühr 5 Euro

Nebenkostengebühr 4 Euro

Heizkosten 2 Euro

Wohnung

Nutzungsgrundgebühr und Nebenkostengebühr: geltende Mietobergrenze; abhängig von der zuweisenden Personenzahl

Heizkosten 2 Euro

b) Altbau Oststraße 108 a/b

Nutzungsgrundgebühr 5 Euro

Nebenkostengebühr 4 Euro

Heizkosten 2 Euro

(3) Die Pauschalentschädigung für Gemeinschaftsunterkünfte beträgt monatlich 100 Euro.

(4) Der private Stromverbrauch ist bei Unterkünften mit ausgestatteten Stromzählern vom Nutzer/Nutzerin direkt mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzurechnen. In Unterkünften ohne eigenen Stromzähler sind diese Kosten mit den erhobenen Nebenkostengebühren abgegolten.

(5) Wenn ein/e Bewohner/Bewohnerin einer Obdachlosenunterkunft, dem/der eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit nachgewiesen wird, die Obdachlosenunterkunft nicht aufgibt, so kann die Benutzungsgebühr (ohne Nebenkosten) bis zu 50 Prozent erhöht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 26. Oktober 2011 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 4. November 2011, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister ■

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Antrag auf Vorbescheid zur Bebauung und Erschließung des Grundstücks; **hier:** Tektur hinsicht-

lich Städtebauliche Anordnung und Höhenentwicklung und verkehrsrechtliche Anbindung

Grundstück: Vacher Straße 70, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 757/3

Antragsteller: Freiraum Immobilien UG, Spitzenbaum 3, 91244 Reichen- schwand

Vorbescheid nach Art. 71 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 71 der Bayer. Bauordnung (BayBO) diesen **Vorbescheid** zu den Einzelfragen (gemäß Punkt 12 des Antrages):

1. Städtebauliche Anordnung und Höhenentwicklung der Gebäude.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB.

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist somit nach § 34 BauGB zulässig.

2. Anbindung der Stichstraße an die Vacher Straße.

Die Anbindung an die Vacher Straße ist wie geplant möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzan-

trägen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebüh- renvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der **StadtZEITUNG** der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 136, eingesehen werden. ■

Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958)

Mit Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2011 wurde das im Bebauungsplan 278d „Dambach West“ geplante Straßenteilstück (Verlängerung des Mohnweges, gegenüber der Breslauer Straße) benannt in „Kurt-Scherzer-Straße“ (Oberbürgermeister der Stadt Fürth von 1964 bis 1984).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Veröffentlichung/Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Veröffentlichung/Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Veröffentlichung/

>> Fortsetzung auf Seite 27 >>

<< Fortsetzung von Seite 26 <<
Amtliche Bekanntmachungen

Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Fürth, 4. November 2011, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister ■

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 9. November 2011 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Verkehrsfläche gewid-

met:

Als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 53 Nr. 1 BayStrWG, ausgebaut i. S. d. Art. 54 Abs. 1 BayStrWG, in der Baulast der Stadt Fürth) wird das Grundstück Fl.Nr. 820/108 Gem. Poppenreuth (**Georg-Zorn-Straße**) gewidmet.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Be-

gründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 15. November 2011, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister ■

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt eine Teilfläche des als Gemeindeverbindungsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 459 Gem. Poppenreuth (**Poppenreuther Straße**) einzuziehen.

Es ist beabsichtigt eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 459 Gem. Poppenreuth (**Poppenreuther Straße**) einzuziehen.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Fürth, 15. November 2011, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister ■

Sperrzeit in der Silvesternacht

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten ist gemäß § 8 der Gaststättenverordnung in der Nacht zum 1. Januar aufgehoben.

Fürth, 9. November 2011, Referat III
Christoph Maier, berufsm. Stadtrat ■

**Apotheken-Nachtdienste**

Mittwoch	23.11.2011	Nr. 1	5 Kreuz-Apotheke
Donnerstag	24.11.2011	Nr. 2	Schwabacher Str. 25
Freitag	25.11.2011	Nr. 3	90762 Fürth, 74 87 60
Samstag	26.11.2011	Nr. 4	6 Bavaria-Apotheke
Sonntag	27.11.2011	Nr. 5	Schwabacher Str. 155
Montag	28.11.2011	Nr. 6	90763 Fürth, 71 24 91
Dienstag	29.11.2011	Nr. 7	7 Adler-Apotheke
Mittwoch	30.11.2011	Nr. 8	Theodor-Heuss-Str. 2
Donnerstag	1.12.2011	Nr. 9	90765 Fürth-Stadeln,
Freitag	2.12.2011	Nr. 10	97 68 56 90
Samstag	3.12.2011	Nr. 11	7 Euromed-Apotheke
Sonntag	4.12.2011	Nr. 12	Europaallee 1
Montag	5.12.2011	Nr. 13	90763 Fürth, 376 67 20
Dienstag	6.12.2011	Nr. 14	8 Jakobinen-Apotheke
Mittwoch	7.12.2011	Nr. 15	Nürnberger Str. 67
Donnerstag	8.12.2011	Nr. 16	90762 Fürth, 70 68 67
			8 Apotheke zur grünen Schlange
			Kapellenplatz 1
			90768 Fürth-Burgfarnbach,
			75 17 41
			9 Berolina-Apotheke
			Königstr. 134
			90762 Fürth, 77 26 18
			10 Mohren-Apotheke
			Königstr. 82
			90762 Fürth, 77 01 96
			11 Apotheke am Prater
			Erlanger Str. 63
			90765 Fürth, 790 69 31

1 Apotheke im Bahnhof-Center
Gebhardtstr. 2
90762 Fürth, 74 96 74

2 Hirsch-Apotheke
Rudolf-Breitscheid-Str. 1
90762 Fürth, 77 49 26

3 West-Apotheke
Komotauer Str. 45
90766 Fürth, 73 18 54

4 Apotheke am Kieselbühl
Hansastr. 5
90766 Fürth, 73 10 53

12 Fichten-Apotheke
Schwabacher Str. 85
90763 Fürth, 77 40 50

12 Frosch-Apotheke
Vacher Str. 462
90768 Fürth, 765 86 38

13 ABF-Apotheke Königswarterstraße
Königswarterstr. 18
90762 Fürth, 97 71 50

14 Kleeblatt-Apotheke
Hirschenstr. 1
90762 Fürth, 780 65 65

15 St.-Pauls-Apotheke
Amalienstr. 57
90763 Fürth, 77 14 83

16 Apotheke im City-Center
Alexanderstr. 9 – 11
90762 Fürth, 749 80 44

17 Medicon Apotheke
Schwabacher Straße 46
90762 Fürth,
376 56 60

18 Schwanen-Apotheke
Erlanger Str. 11
90765 Fürth, 790 73 50

19 Billing-Apotheke
Billinganlage 3
90766 Fürth, 73 14 70

20 Dürer-Apotheke
Riemenschneiderstr. 5
90766 Fürth, 73 54 00

21 Süd-Apotheke
Flößbastr./Ecke Hätznerstr. 2
90763 Fürth, 71 37 38

22 ABF-Apotheke Breitscheidstraße
Rudolf-Breitscheid-Str. 39 – 41
90762 Fürth, 77 33 36

23 Altstadt-Apotheke
Geleitgasse 6/ Grüner Markt
90762 Fürth, 77 96 82

24 Friedrich-Apotheke
Friedrichstr. 12
90762 Fürth, 77 16 25

25 Alpha-Apotheke
Schwabacher Str. 265
(Kalbsiedlung)
90763 Fürth, 971 22 38

26 Ronhof-Apotheke
Ronhofer Weg 16
90765 Fürth,
790 77 00

26 Apotheke am Stadtwald
Heilstättenstr. 103
(Oberfürberg)
90768 Fürth, 72 27 45

27 Aesculap-Apotheke
Waldstr. 36
90763 Fürth, 766 83 20

Tagesaktuelle Änderungen unter:
www.blak.de ■